

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 18. III. 1992

K(92) 508 endg.

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

Entscheidung der Kommission

vom 18. III. 1992

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Entscheidung der Kommission
vom **18. III. 1992**
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 8/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 18. September 1991 eingegangenen Schreiben
vom 12. September 1991 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge gemäß
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob die Erstattung
von Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Eine Privatperson führte am 2. Mai 1991 Haushaltsgegenstände aus Österreich nach Deutschland ein, die ihre 96jährige Mutter ihr vor dem Einzug in ein Altersheim als "vorweggenommenes Erbschaftsgut" überlassen hatte.

Da weder nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽¹⁾ eine Zollbefreiung für diesen Fall vorgesehen war, noch eine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt wurde, um die Anwendung der Präferenzbestimmungen für den EWG-EFTA-Handel zu ermöglichen, erhob die deutsche Zollstelle die Eingangsabgaben von [REDACTED]

Der Einführer beantragt die Erstattung dieser Zölle und macht dazu geltend, daß die Einfuhr der Waren unter außergewöhnlichen Umständen erfolgte.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 31. Januar 1992 im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Gesetzgeber der Gemeinschaftsebene haben für die Einfuhr von vorweggenommenen Erbschaftsgut keine Zollbefreiung vorgesehen, weil es sich als schwierig erwies, einschlägige Voraussetzungen festzulegen und in der Praxis zu überwachen.

(1) ABI. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.

Diese Rechtslage läßt sich auch durch Heranziehung der Bestimmungen über die Erstattung von Eingangsabgaben nicht ändern. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates ist zwar eine Zollbefreiung für den Nachlaß eines Verstorbenen vorgesehen, doch darum handelt es sich im vorliegenden Fall nicht, und dies wiederum ist nicht als "Vorliegen besonderer Umstände" im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 zu betrachten.

Aus diesen Gründen ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren -

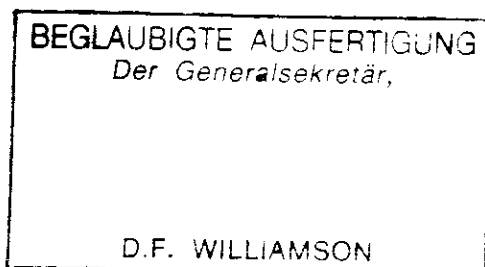
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED], die von Deutschland am 12. September 1991 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.



Brüssel, den 18. III. 1992

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER